



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

(nur per E-Mail)

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2186

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON AR Keiler

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 16. August 2010

AZ MI 3 - 125732-3/22

BETREFF **Einreise und Aufenthalt**

HIER Visum für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum) – Reisemöglichkeit im Schengen-Raum

ANLAGE - 1 -

Am 5. April 2010 ist zeitgleich mit dem EU-Visakodex (VO 810/2009) die Verordnung (EU) Nr. 265/2010 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt) (Anlage) in Kraft getreten. Die Verordnung ändert Artikel 18, 21 und 25 SDÜ sowie Art. 5 SGK. Inhabern eines nationalen Visums (sog. D-Visum) wird die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt, sich – innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums – bis zu drei Monaten innerhalb eines Sechsmonatszeitraums im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu bewegen (Artikel 21 Absatz 2 a (neu) SDÜ). Die Möglichkeit zur Ausstellung von D+C-Visa besteht seit dem 5. April 2010 nicht mehr.

Die oben bezeichnete Regelung gilt auch für vor dem 5. April 2010 ausgestellte nationale Visa. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Einreise in einen anderen als den Schengen-Staat, der das D-Visum ausgestellt hat; frühestens jedoch am 5. April 2010. Sie gilt auch für (vor dem 5. April 2010) ausgestellte D+C-Visa; dabei ist ein etwaiger Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat als dem visumerteilenden Staat anzurechnen.

Die Schengen-Staaten sind verpflichtet, vor Ausstellung eines nationalen Visums das Schengener Informationssystem (SIS) abzufragen. Beabsichtigt ein Schengen-Staat, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen ein nationales Visum zu erteilen, so konsultiert er vorab den ausschreibenden Staat und berücksichtigt dessen Interessen; das Visum wird nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe erteilt (Artikel 25 Absatz 3 SDÜ (neu)).



Nach EU-Recht dürfen Visa für den längerfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr ausgestellt werden (Artikel 18 Abs. 2 SDÜ (neue Fassung)). Soll einem Drittstaatsangehörigen ein Aufenthalt von mehr als einem Jahr gestattet werden, ist das nationale Visum vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer durch einen anderen Aufenthaltstitel zu ersetzen (vgl. Artikel 18 Absatz 2 SDÜ (neue Fassung)).

National ist zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt vereinbart, dass es bei der bisherigen Praxis verbleibt, D-Visa grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten auszustellen. Allerdings können in bestimmten Fallgruppen Visa auch für einen längeren Gültigkeitszeitraum, nämlich den gesamten Aufenthaltszeitraum, ausgestellt werden, wenn von vornherein ein Aufenthalt von bis zu maximal 12 Monaten beabsichtigt ist. Visa mit solch längerer Gültigkeitszeitdauer kommen in Betracht für Forscher gemäß § 20 Absatz 1 AufenthG, Austauschschüler einer Austauschorganisation, die dem Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen angehört, Saisonarbeitnehmer gemäß § 18 BeschV, von der Bundesagentur für Arbeit vermittelte Praktikanten (vgl. § 35 Nr. 2 AufenthV) sowie Regierungspraktikanten nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 BeschV.

Im Auftrag


Dr. Hecker